



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Landestierärztekammer
Baden-Württemberg

Datum 08.03.2022
Name Manhart
Durchwahl 0711 126-2201
Aktenzeichen 33-9122.20 ND-Impfpflicht
(Bitte bei Antwort angeben)

An die
Geflügelverbände
Baden-Württemberg

Prophylaktische Impfung gegen das Virus der Newcastle Krankheit

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg möchte Sie darüber informieren, dass die Vorgaben zur Impfpflicht gegen das Virus der Newcastle Krankheit in Deutschland auch nach dem neuen EU-Tiergesundheitsrecht weiterhin einzuhalten sind. Nach dem neuen EU-Recht ist weiterhin die Möglichkeit einer präventiven oder vorbeugenden Impfung vorgesehen, von der Deutschland auch künftig Gebrauch machen wird.

Inhaltlich gab es durch das neue Recht keine Änderungen bezüglich der Impfpflicht, die für sämtliche Hühner- und Putenbestände gilt. Rechtsgrundlage ist die Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung) vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3538). Seit dem 10. April 2020 können über das Trinkwasser zu verabreichende Impfstoffe zur Impfung gegen die Newcastle-Krankheit unter den Voraussetzungen des § 44 Tierimpfstoff-Verordnung jedoch nach tierärztlicher Anweisung auch durch die Tierhalterin bzw. den Tierhalter selbst angewandt werden. Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige oder berufsmäßige Tierhalterinnen und Tierhalter.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, können Sie sich ans Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerhard Kuhn